
Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsstelle

ERKLÄRUNG ZUR FESTSTELLUNG DER HÖCHSTBEFRISTUNGSZEIT

Die nachstehenden Erklärungen dienen als Grundlage für die Ermittlung der maßgeblichen Höchstbefristungszeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 WissZeitVG. Sie sind wahrheitsgemäß und vollständig zu erbringen!

1. Vorbeschäftigungszeiten an einer deutschen Hochschule oder Forschungseinrichtung

Gem. § 2 Abs. 3 WissZeitVG sind auf die zulässige Befristungsdauer **aller befristeten Arbeitsverhältnisse**, die mit einer **deutschen Hochschule oder Forschungseinrichtung** abgeschlossen wurden, sowie entsprechende **Beamtenverhältnisse auf Zeit** und **Privatdienstverträge nach § 3 WissZeitVG** anzurechnen. Zeiten eines befristeten Arbeitsverhältnisses, die **vor dem Abschluss des Studiums** liegen, sind **nicht** anzurechnen. Bitte teilen Sie uns daher

- **alle** befristeten Arbeitsverhältnisse mit einer **deutschen Hochschule** nach Abschluss des Studiums (geprüfte wissenschaftliche Hilfskraft, akademischer Mitarbeiter im wissenschaftlichen Dienst)
- **alle** befristeten Arbeitsverhältnisse mit einer staatlichen, überwiegend staatlichen, institutionell überwiegend staatlich oder auf die Grundlage der Artikel 91b des Grundgesetzes finanzierten Forschungseinrichtungen (z.B. MPI, DKFZ, Fraunhofer, Helmholtz-Gemeinschaft, Leibniz-Institute, sowie alle entsprechenden Bundes- und Landesforschungsanstalten)
- **alle** befristeten **Beamtenverhältnisse** (auch Juniorprofessuren im Beamten- oder Angestelltenstatus)
- **alle** befristeten **Privatdienstverträge** mit Professoren der anderen Mitgliedern der Hochschule i.S.v. § 3 WissZeitVG

mithilfe der nachstehenden Tabelle unter Angabe der **Art der Beschäftigung**, deren **Dauer** (Tag/Monat/Jahr) sowie **Arbeitszeit** mit.

Es liegt keine der genannten Vorbeschäftigungszeiten vor.

Arbeitgeber	Art der Beschäftigung	von	bis	Stunden pro Woche

Weitere Beschäftigungen sind ggf. auf einem weiteren Blatt zu ergänzen.

2. Promotionszeiten

Bitte beantworten Sie diese Fragen unabhängig davon, ob an der Promotion im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gearbeitet wird oder wurde:

Beginn der Promotion: _____ Abschluss der Promotion: _____

Nettopromotionszeit: _____

(Nettopromotionszeit ist die Zeit, die Sie tatsächlich an der Promotion gearbeitet haben. Nettopromotionszeiten von weniger als einem Jahr sich durch schriftliche Bestätigung des Promotionsamtes nachzuweisen.)

3. Erklärung Betreuung von Kindern

Gem. § 2 Abs. 1 Satz 4 WissZeitVG kann die Höchstbefristungsdauer um max. 2 Jahre pro Kind verlängert werden, sofern **während der Qualifizierungs- und/oder Post-Doc-Phase** ein Kind **unter 18 Jahren** betreut wurde. Eine Betreuung in diesem Sinne liegt vor, sofern das Kind **im gemeinsamen Haushalt lebt**. Diese Regelung gilt sowohl für leibliche und adoptierte Kinder, als auch für Pflege- und Stiefkinder.

Name des Kindes	geboren am	Betreuung im Haushalt	
		von	bis

4. Erklärung zu Ausfallzeiten (z.B. Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung)

Gem. § 2 Abs. 5 WissZeitVG werden Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 in dem Umfang, in dem sie zu einer Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrages führen können, nicht auf die nach Satz 1 zulässige Befristungsdauer angerechnet.

Soweit **im Rahmen eines der unter Nr. 1 aufgeführten Beschäftigungsverhältnisses** eine Ausfallzeit angefallen ist, ist diese hier einzutragen und ein entsprechender Nachweis beizufügen.

Grund der Ausfallzeit	von	bis

5. Versicherung vollständiger und wahrheitsgemäßer Angaben

Ich versichere alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben, die als maßgeblich für die Einstellung erklärt wurden (Nrn. 1.-4.), die Kündigung oder Anfechtung des Arbeitsvertrages zur Folge haben können. Mir ist bewusst, dass eine verschuldete Falschangabe, ebenso wie deren nicht unverzüglich e Korrektur, zu Schadensersatzansprüchen des Universitäts-Herzzentrums führen kann.

_____ Datum

_____ Unterschrift Arbeitnehmer/in